Schriftliche Anfrage betreffend Ausfall des Nachmittagsunterrichts in der ersten Kindergartenwoche

19.5328.01

In der ersten Kindergartenwoche gelten- zumindest in manchen Kindergärten - leicht reduzierte Stundenpläne für die neuen Kindergartenkinder. Auf dem Informationsblatt der Kindergärten wird dies mit einer sanfteren Eingewöhnung begründet. Die Neulinge im Kindergarten profitieren von einer längeren Einlaufzeit in der ersten Woche - von 8h bis 9h statt 8h bis 8h30. Diese Lockerung des Stundenplanes ist optional. Nicht aber die Lockerung beim Nachmittagsunterricht, der generell für alle Kinder in der ersten Woche ausfällt.

Da aber schon ab der 2. Woche der Nachmittagsunterricht stattfindet und Kinder auch zur Teilnahme verpflichtet sind, organisieren die Erziehungsberechtigten die Betreuung um diesen Nachmittagsunterricht herum, in dem sie ihre Arbeitszeiten entsprechend legen oder Betreuung in der Kita oder in der Tagesstruktur entsprechend buchen. In der ersten Kindergartenwoche entsteht damit am Nachmittag, an dem die Kinder ab der 2. Woche Unterricht haben, eine Betreuungslücke.

Es wird keine Alternative angeboten für diesen Nachmittag und die Erziehungsberechtigten müssen eine Sonderbetreuung selber organisieren. Dies steht in einem Widerspruch zur Forderung nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ich möchte vom Erziehungsdepartement darum gerne wissen:

- 1. Ist dies ein flächendeckender Ausfall, der alle Kindergärten des Kantons betrifft?
- 2. Wenn nein: Kann das Erziehungsdepartement einen Überblick liefern, welche Kindergärten und Schulstandorte der Ausfall in der ersten Woche betrifft?
- 3. Gibt das Erziehungsdepartement eine diesbezügliche Weisung an die Kindergärten oder liegt der Entscheid über die Durchführung des Nachmittagsunterrichts in der ersten Woche in der Kompetenz der Kindergärten oder Schulstandorte?
- 4. Was würde das Erziehungsdepartement davon halten, den Nachmittagsunterricht in der ersten Kindergartenwoche fakultativ durchzuführen, damit die Familien selbst wählen können, ob sie zu Gunsten einer ruhigeren ersten Woche auf den Nachmittagsunterricht verzichten oder ob sie ihr Kind auch schon in der ersten Woche in den Nachmittagsunterricht schicken analog zur verlängerten Einlaufzeit am Morgen.
- 5. Oder ob das Erziehungsdepartement stattdessen eine alternative Betreuung zum Beispiel durch die Tagesstruktur anbieten kann für Kinder, die in dieser Zeit nicht durch die Erziehungsberechtigten betreut werden können.

Alexandra Dill